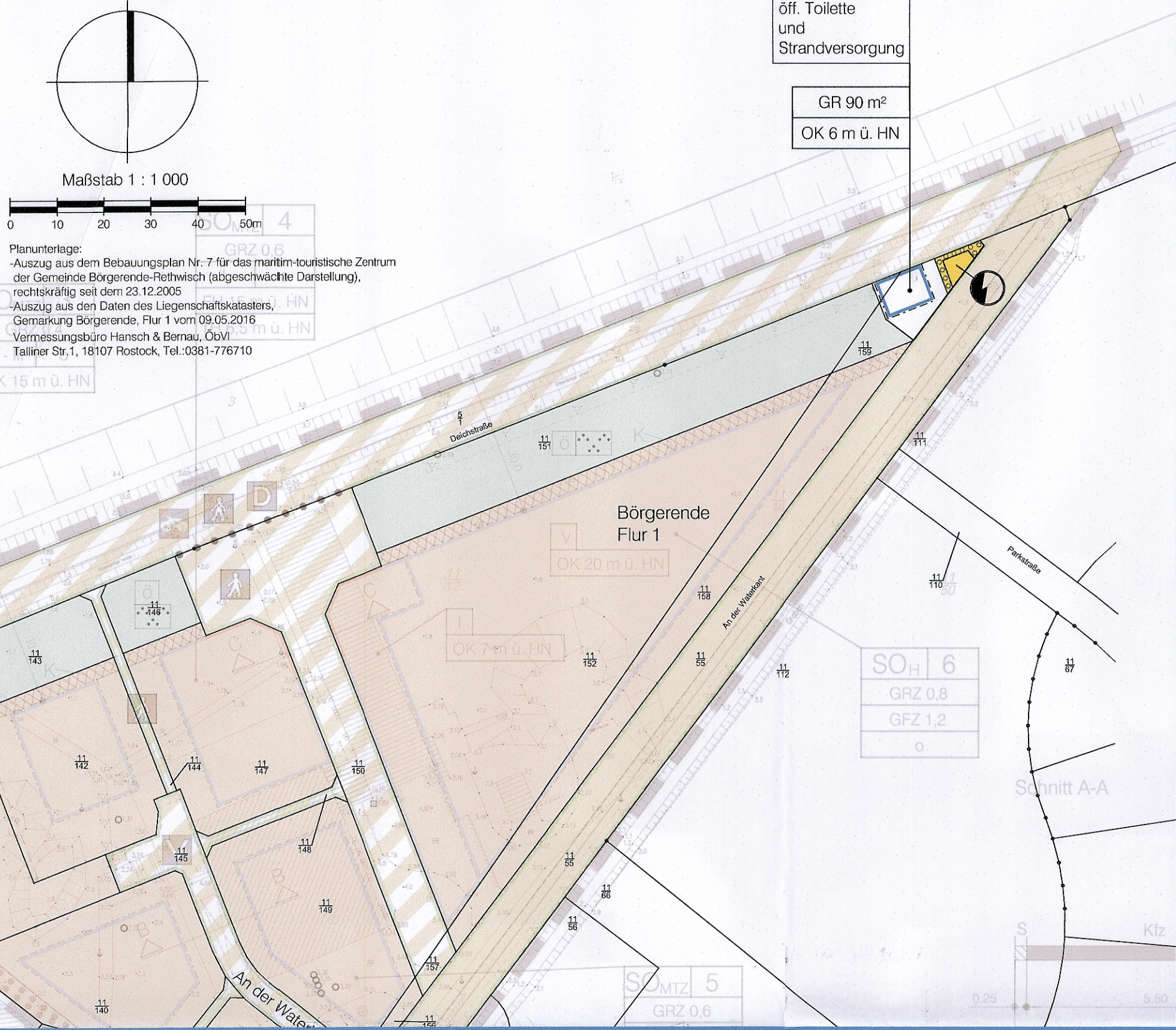


SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD BÖRGERENDE-RETHWISCH

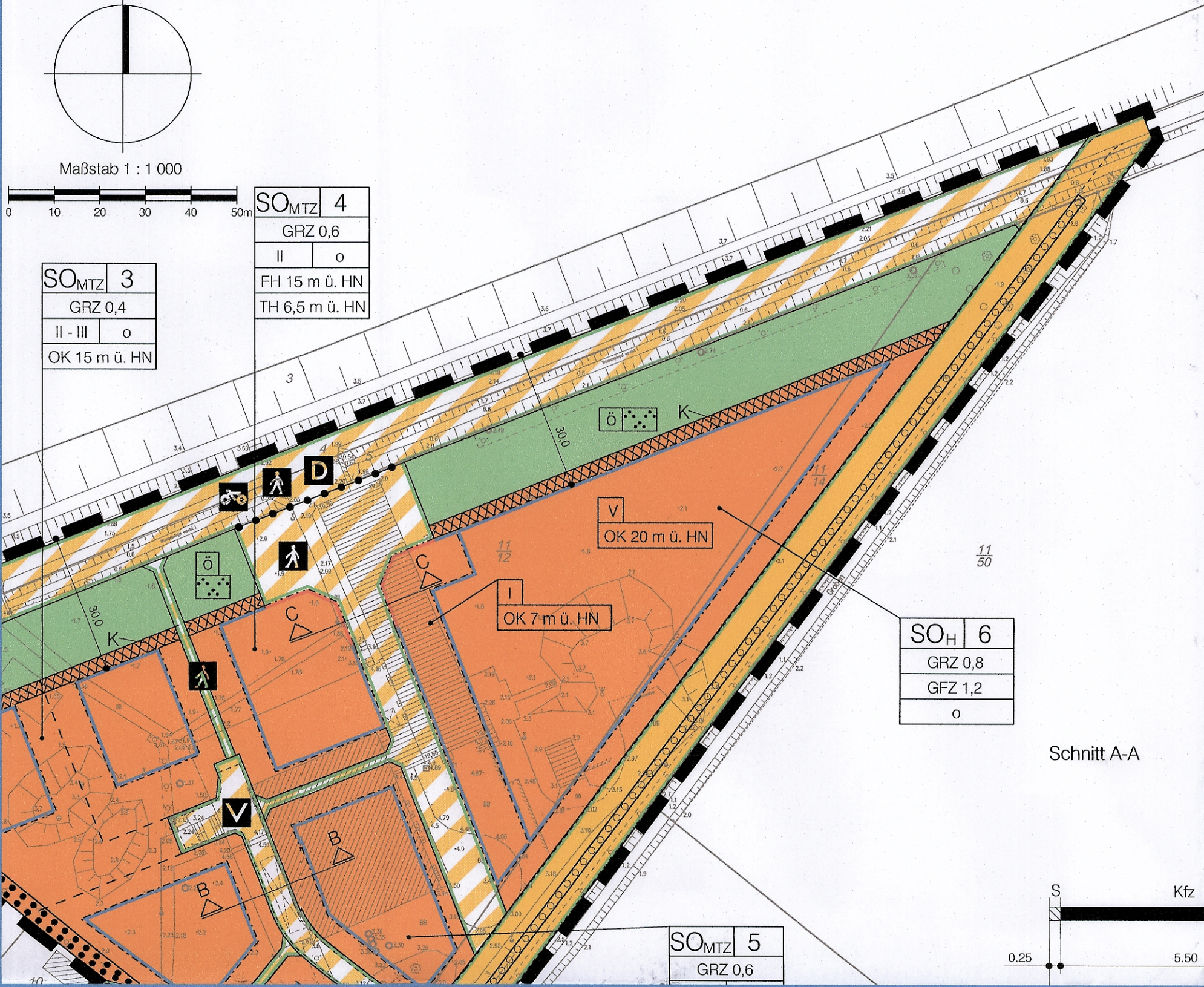
ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 7 FÜR DAS MARITIM-TOURISTISCHE ZENTRUM "WATERKANT"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 für das maritim-touristische Zentrum „Waterkant“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 7 maritim-touristisches Zentrum "Waterkant" der Gemeinde Börgerende-Rethwisch, rechtskräftig seit dem 23.12.2005



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung -PlanV-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 sind nur die schwarz bzw. farbig hervorgehobenen Festsetzungen und die mit diesen verbundenen schwarzen Schrift- oder Planzeichen sowie die geänderten Festsetzungen. Die abgeschwächt hinterlegte Planzeichnung des Ursprungsplans ist nicht Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplans.

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)		
GR	Grundfläche	
OK	Oberkante als Höchstmaß über HN	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)		
—	Baugrenze	(§ 23 BauNVO)
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSER-BESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)		
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen	
Zweckbestimmung:		
	Elektrizität	(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauNVO)
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)		
Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern		
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Besonderer Nutzungszweck von Flächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt vermarkt	
	Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt unvermarkt	
	Flurstücksbezeichnung	
	vorhandene hochbauliche Anlagen	

TEIL B: TEXT

Der B-Plan Nr. 7 wird im Teil B (Text) wie folgt geändert:

- In der textlichen Festsetzung Nr. 1.2 werden bei der Aufzählung der zulässigen Nutzungen unter Nr. 7 Ferienwohnungen ergänzt.
- Die textliche Festsetzung Nr. 1.3 wird gestrichen.
- Hinter der textlichen Festsetzung Nr. 3.9 wird die nachfolgende Festsetzung Nr. 3.10 eingefügt.
- 3.10 Bauliche Anlagen innerhalb der Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck „öffentliche Toilette und Strandversorgung“ sind extensiv zu begrünen.
- Hinter der textlichen Festsetzung Nr. 3.10 wird die nachfolgende Festsetzung Nr. 3.11 eingefügt.
- 3.11 Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen „Trafostation“ ist eine dichte Hecke aus folgende Arten anzulegen:
- Philadelphus (Pfeifenstrauch, Sommerjasmin, Falscher Jasmin)
 - Spirea (Prachtspiere)
 - Deutzia „Mont Rose“ (Rosendeutzie).
- Je 1,0 m² Bodenfläche ist ein Gehölz zu pflanzen.

VERFAHRENSVERMERKE

beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Der Aufstellungsbeschluss ist in der Zeit vom bis zum durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG beteiligt worden.
- Die Öffentlichkeit konnte sich in der Zeit vom bis zum im Amt während der Dienst- und Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern. Die Möglichkeit zur Unterrichtung und Äußerung ist in der Zeit vom bis zum durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht worden. Dabei ist auch bekannt gemacht worden, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Börgerende-Rethwisch, (Siegel) Hagermeister Bürgermeister

- Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Börgerende-Rethwisch, (Siegel) Hagermeister Bürgermeister

- Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Börgerende-Rethwisch, (Siegel) Hagermeister Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch

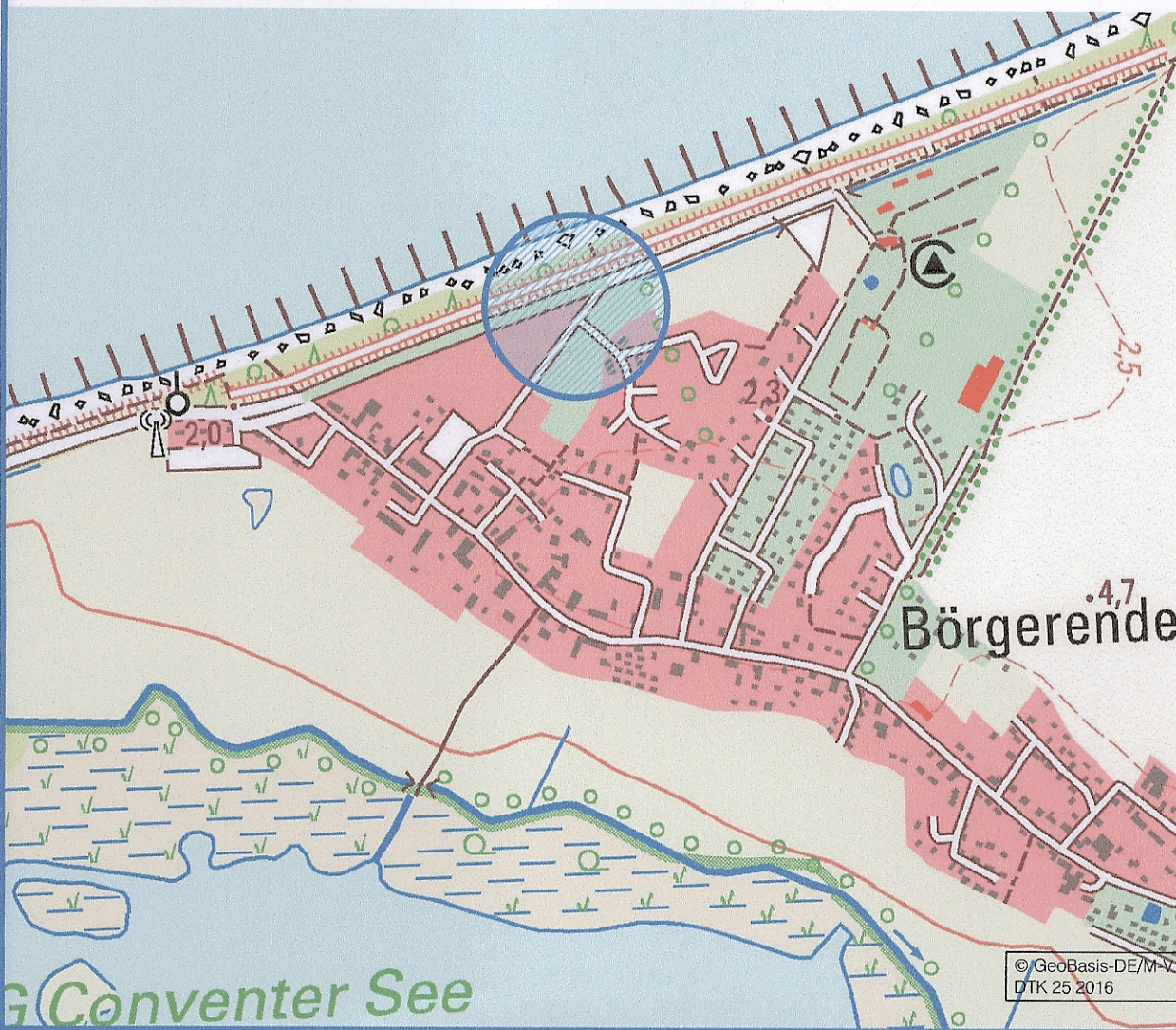
Landkreis Rostock

über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 für das maritim-touristische Zentrum "Waterkant" südlich der Deichstraße, nördlich der Seestraße und westlich des ehemaligen CDU-Heims

ENTWURF

Bearbeitungsstand: Juni 2016

Übersichtsplan M 1 : 10 000

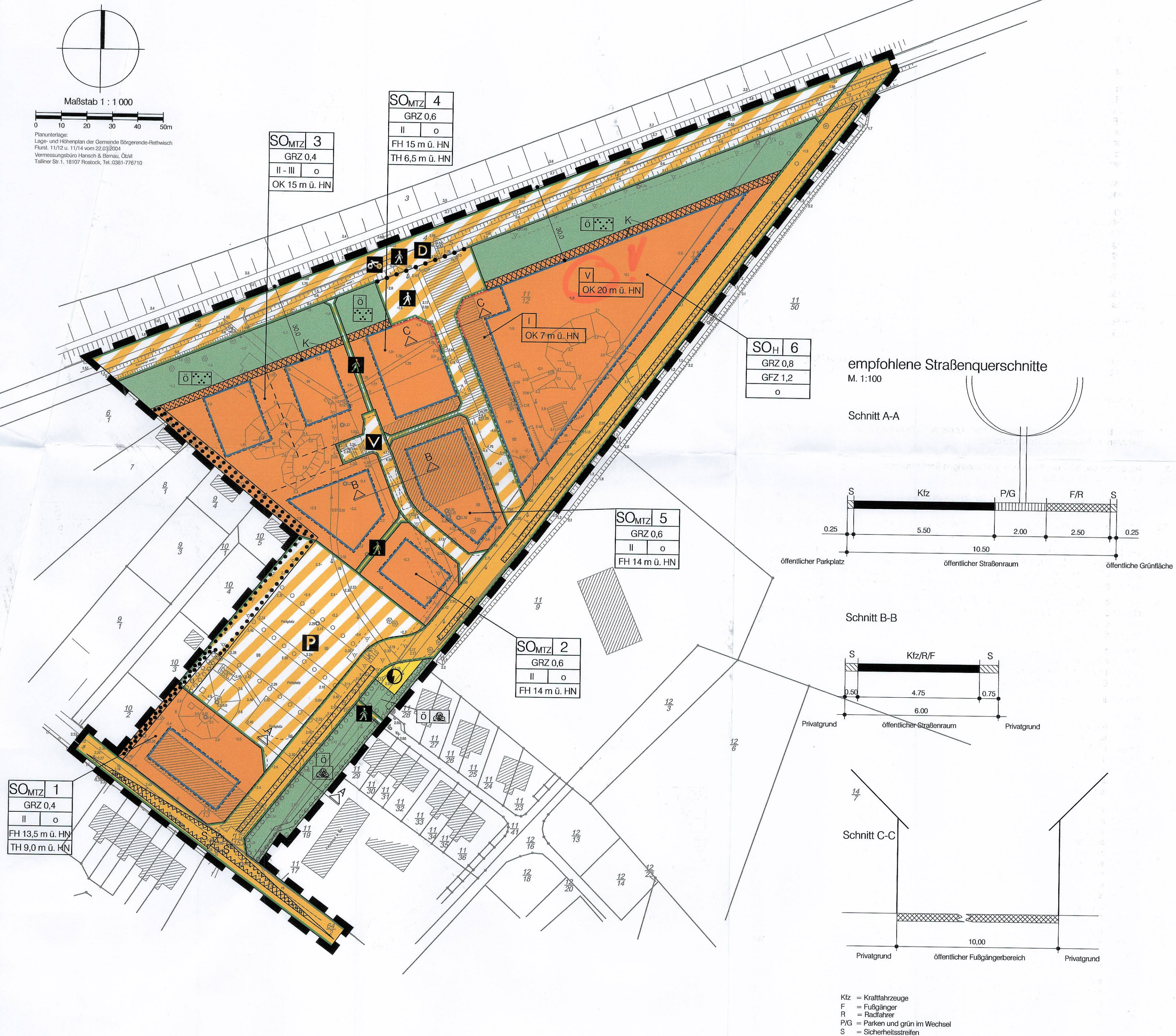


Börgerende-Rethwisch, (Siegel) Hagermeister Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE BÖRGERENDE - RETHWISCH

ÜBER DIE NEUAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 7 FÜR DAS MARITIM - TOURISTISCHE ZENTRUM "WATERKANT"

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 135), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau land vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 -PlanZV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-)		
SO	Sonstiges Sondergebiet	(§ 11 BauNVO)
H	Hotel	
MTZ	maritim - touristisches Zentrum	
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)		
GRZ	Grundflächenzahl	
GFZ	Geschossflächenzahl als Höchstmaß	
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
II - III	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß	
TH	Trauthöhe als Höchstmaß über HN	
FH	Firsthöhe als Höchstmaß über HN	
OK	Oberkante als Höchstmaß über HN	

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)	
o	offene Bauweise
—	Baulinie
—	Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
✓	verkehrsbenutzter Bereich
⤴	Fußgängerbereich
D	Deichverteidigungsweg
⚡	Radweg
P	öffentliche Parkfläche

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALL- UND ABWASSERBESEITIGUNG EINSCHLIESSLICH DER RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

	Flächen für Versorgungsanlagen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
⚡	Zweckbestimmung: Elektrizität	

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

■	Grünflächen
□	öffentliche Grünflächen
Zweckbestimmung:	
⬢	Parkanlage mit Entwässerungsgraben und Regenrückhaltung
⬢	Gehölzpflanzung

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)	
○	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)
●	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN	
⬢	Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
S	Sichtfläche
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (hier: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
⬢	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
31	vorhandene Höhe nach HN
—	vorhandene Flurstücksgrenze
—	in Aussicht genommene Flurstücksgrenze
1/2	Flurstücksbezeichnung
⬢	vorhandene hochbauliche Anlage
100	Bemäßung
△	Schnittführung

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)	
⬢	Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind
K	Küstenschutzstreifen (§ 89 LWaG M-V)

TEIL B: TEXT

Festsetzungen (§ 9 BauGB)

- Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Im sonstigen Sondergebiet „Hotel“ sind zulässig:
Zulässig sind:
1. Hotel mit 150 Betten
2. Bad- und Saunaanlage
3. Bar, Restaurant, Cafe
4. Tagungsräume
5. Läden für den maritimen- und Freizeitbedarf
6. Schank- und Speisewirtschaften
7. für den Hotelbetrieb notwendige Funktions- und Nebenräume
- Die sonstigen Sondergebiete „maritim-touristisches Zentrum“ dienen vorwiegend der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen für die Freizeitgestaltung und den Fremdenverkehr.
Zulässig sind:
1. Läden, Schank- und Speisewirtschaften
2. nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke
4. Anlagen für Verwaltungen
5. kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes
6. Räume für freie Berufe
- Im Sondergebiet SO 1 sind zur Seestraße hin ausgerichtete Beherbergungseinrichtungen im Erdgeschoss unzulässig.
- In den Sondergebieten SO 4 und SO 5 sind Beherbergungseinrichtungen in den Erdgeschossen nur in den Gebäudeteilen zulässig, die dem nördlich angrenzenden Fußgängerbereich abgewandt sind.
- In den überbaubaren Grundstücksflächen mit der Festsetzung ein Vollgeschoss als Höchstmaß innerhalb des Sondergebietes SO 6 sind Beherbergungseinrichtungen unzulässig.
- Versorgungsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
- Innerhalb des festgesetzten öffentlichen Parkplatzes ist die Errichtung eines unterirdischen Wasserbehälters zu Feuerlöschzwecken zulässig.
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
- Innerhalb des Anpflanzungsgebietes entlang der Verkehrsfläche ist eine Baumreihe mit Hochstämmen bestehend aus 28 Laubbäumen gemäß Pflanzenliste zu pflanzen.
- Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche“ sind je 4 Stellplätze ein Laubbäum gemäß Pflanzenliste als Hochstamm zu pflanzen.
- Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gehölzpflanzung“ sind heimische standortgerechte Bäume und Sträucher laut Pflanzenliste anzupflanzen. Je 1,5 m² ist ein Gehölz zu pflanzen. Der Anteil der Bäume muss 2 % der Gesamtstückzahl betragen. Entlang der Verkehrsfläche ist die Verwendung nichtheimischer Sträucher auf maximal 20 % der Fläche zulässig.
- Innerhalb der Baugelände SO 1, SO 3 und SO 6 sind je angefangene 250 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ein Baum der Qualität 16/18 cm und 5 Sträucher in den Arten der Pflanzenliste zu pflanzen. Pflanzungen, die sich aus Anpflanzungsgeboten auf den Baugeländen ergeben, können ebenso wie zu erhaltene Bäume und Sträucher mit angerechnet werden.
- Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind auf mindestens 20 % der Fläche heimische standortgerechte Bäume und Sträucher laut Pflanzenliste in Gruppen anzupflanzen. Der Pflanzabstand wird mit 1,5 m festgesetzt. Der Anteil an Bäumen muss mindestens 2 % der Gesamtstückzahl betragen.
- Pflanzenliste für Pflanzgebote
Bäume
Acer campestre
Acer pseudoplatanus
Carpinus betulus
Quercus robur
Quercus petraea
Tilia cordata
Sorbus intermedia
Sträucher
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Euonymus europaeus
Hippophae rhamnoides
Prunus spinosa
Rhamnus catharticus
Rosa canina
Rubus fruticosus
Viburnum opulus
Feldahorn
Berg-Ahorn
Hainbuche
Stiel-Eiche
Trauben-Eiche
Winter-Linde
Mehlbeere
Roter Hainbühl
Hasel
Weißdorn
Platanenblüten
Sanddorn
Schlehe
Echler Kreuzdorn
Hundsrose
Brombeere
Gemeiner Schneeball
- Bei Baumpflanzungen auf neu zu bebauenden Grundstücken und auf öffentlichen Verkehrsflächen ist je Baum eine Bodenfläche von mindestens 9 m² (= Baumscheibe) bei einer effektiven Mindestbreite von 2 m dauerhaft von Versiegelung freizuhalten und mit Landschaftsrasen oder mit niedrigen Sträuchern und Stauden zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.
- Als Mindestqualität für die aufgrund von Pflanzgeboten zu pflanzenden Bäume sind 3 x verpflanzte Hochstämmen, entlang der Verkehrsfläche mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm und innerhalb des Baugeländes mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu verwenden. Für Sträucher sind verpflanzte Sträucher mit einer Höhe von 60-100 cm zu verwenden.
- Alle Bäume innerhalb der festgesetzten Grünflächen und auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit einem Stammumfang von 0,50 m und mehr, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden; mehrstämmige Bäume, wenn der Gesamtumfang zweier Stämme mindestens 0,80 m aufweist, gemessen in 1,30 m über dem Erdboden sind zu schützen und zu erhalten. Eine Ausnahme-genehmigung ist zu beantragen. Bei notwendigen Fällen sind Ersatzbäume mit einem Mindeststammumfang von 12-18 cm in 1,30 m Höhe zu pflanzen. Für die Anzahl gelten folgende Richtwerte:
Stammumfang bis 60 cm: ein Ersatzbaum;
Stammumfang von 60-90 cm: zwei Ersatzbäume;
Stammumfang von 90-150 cm: drei Ersatzbäume;
Stammumfang über 150 cm: für jeweils 60 cm Stammumfang ein zusätzlicher Ersatzbaum.

- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
- Die Flächen mit einem Erhaltungsgesamt sind in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen.
- Zuordnung der Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft § 9 Abs. 1a BauGB
Die auf den Flurstücken 49 und 50 der Flur 3 Gemarkung Rethwisch durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen:
- Anlage eines Kleingewässers auf einer Fläche von mindestens 1.500 m²
- Pflanzung von mindestens 30 Bäumen oder Heistern mittlerer Baumschulqualität
- Pflanzung von Ufergehölzen auf einer Fläche von mindestens 1.200 m²
werden den Eingriffen auf den Flurstücken 11/12 und 11/14 der Flur 1 Gemarkung Börgerende (Plangebietfläche) gesammelt zugeordnet.
- Nachrichtliche Übernahmen § 9 Abs. 6 BauGB
- Flächen die von Bebauung freizuhalten sind
- Innerhalb der Fläche die von Bebauung freizuhalten ist mit der Zweckbestimmung „Küstenschutzstreifen“, sind bauliche und sonstige Anlagen unzulässig. (§ 89 LWaG M-V)

- Hinweise
- Innerhalb der festgesetzten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Gehölze während der Durchführung von Bauarbeiten vor Beeinträchtigungen durch Maßnahmen gemäß DIN 18820 zu schützen. Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb einer um 1,5 m über den Traubereich hinausgehenden Fläche sind nicht zulässig.
 - Die Geländehöhen im Plangebiet liegen zum Teil unter dem Bemessungshochwasser (BHW) von 2,80 m über HN für Börgerende. Da die Converter Niederung nach nicht komplett gegen das Bemessungshochwasser gesichert ist, kann es zur Zeit noch bei sehr schwerer Sturmflut zu einer Überflutung des Plangebietes kommen. Hierfür wird ausdrücklich hingewiesen. Nach Fertigstellung der noch verbleibenden Rekonstruktion der Jemnitzschleuse wird das Sturmflutschutzsystem in der Lage sein, die Converter Niederung vor dem Bemessungshochwasser zu schützen.
 - Über das Plangebiet verläuft eine Regenwasserleitung. An diese Leitung sind einzelne Grundstücke der Seestraße sowie der Straße „Am Krug“ angeschlossen. Im Rahmen der Erschließung ist die genaue Lage der Leitung zu ermitteln. Ihre Funktion ist bei der Neuplanung der Erschließungsanlagen zu berücksichtigen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund der Aufstellungsbeschlüsse der Gemeindevertretung vom
Börgerende-Rethwisch, (Siegelabdruck) Jaeger Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPBG beteiligt worden.
Börgerende-Rethwisch, (Siegelabdruck) Jaeger Bürgermeister
- Die höfliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauZ ist am durchgeführt worden.
Börgerende-Rethwisch, (Siegelabdruck) Jaeger Bürgermeister
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Börgerende-Rethwisch, (Siegelabdruck) Jaeger Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Börgerende-Rethwisch, (Siegelabdruck) Jaeger Bürgermeister
- Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 9 Abs. 2 BauZ öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang ersichtlich bekannt gemacht worden.
Börgerende-Rethwisch, (Siegelabdruck) Jaeger Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der abgrenzten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurstücksgrenze im Maßstab 1:..... vorliegt. Regelsprache können nicht abgeleitet werden.
Rostock, (Siegelabdruck) ÖbM
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Börgerende-Rethwisch, (Siegelabdruck) Jaeger Bürgermeister
- Den von den Änderungen betroffenen Bürgern ist mit Schreiben vom nach § 3 Abs. 3 Satz 3 in Anwendung des § 13 Abs. 2 BauZ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
Börgerende-Rethwisch, (Siegelabdruck) Jaeger Bürgermeister
- Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom durch Aushang ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlass von Einspruchsentscheidungen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.
Börgerende-Rethwisch, (Siegelabdruck) Jaeger Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Börgerende - Rethwisch

Landkreis Bad Döberan

über die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 für das maritim - touristische Zentrum "Waterkant" südlich der Deichstraße, nördlich der Seestraße und westlich des ehemaligen CDU-Heims

